

Stoffwechsel – Tauschladen e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Stoffwechsel – Tauschladen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Flensburg.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein mit Sitz in Flensburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein verfolgt: die Förderung des Umweltschutzes und des Klimaschutzes

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Events und Veranstaltungen verwirklicht.
- Organisation von (Umwelt)bildungs-Workshops, z. B. zu nachhaltigem Konsum und Klimaschutz.
 - Veranstaltung von Mitmachaktionen und Workshops
 - Tauschpartys zum Austausch gebrauchter Kleidung zur Förderung der Nachhaltigkeit

§ 3 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Änderung der Gemeinnützigkeitsverordnung ist der Vorstand ermächtigt, entsprechende Satzungsanpassungen vorzunehmen. Das gilt sinngemäß auch für die Auflagen der dafür zuständigen Behörden und Einrichtungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat Fördermitglieder und ordentliche Mitglieder
- Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die sich zu den Zwecken und Werten des Vereins bekennen. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
 - Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich zu den Zwecken und Werten des Vereins bekennen. Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv am Vereinsleben teil und

sind stimmberechtigt. Sie können gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge stellen.

- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem Antragsteller begründet werden.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Auflösung), Austritt oder Ausschluss.
 - a. Der Austritt ist in Textform (schriftlich oder per Mail) gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären. Der Austritt ist jederzeit möglich. Im Voraus gezahlte Vereinsbeträge werden nicht erstattet.
 - b. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Zwecke, Interessen oder Werte des Vereins verstößt, Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane missachtet, Pflichten aus der Satzung verletzt oder mit der Beitragszahlung mindestens ein halbes Jahr im Rückstand ist.
 - c. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss wird das betreffende Mitglied angehört. Der Ausschluss muss begründet werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann sich innerhalb eines Monats an den Vorstand wenden und eine Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung verlangen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Beiträge

Von Mitgliedern werden Beiträge in Form eines Halbjahresbetrages erhoben, der im Voraus fällig wird. Über die Festsetzung von Beiträgen und deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Die Höhe des Beitrages sowie weitere Details, insbesondere die Möglichkeit, den Betrag in Einzelfall oder für bestimmte Gruppen zu ermäßigen oder zu erlassen, sind in einer gesonderten Beitragsordnung zu regeln.

§ 7 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich aus Förderungen, Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen.
- (2) Der Verein nimmt keine Spenden oder Zuwendungen von Vereinigungen an, die sich nicht mit den Zwecken und Werten des Vereins vereinbaren lassen.

(3) Die Vereinsämter und die Tätigkeiten für den Verein werden in der Regel ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend von Absatz 3 kann/können:

- a. Personen für arbeitsaufwendige Tätigkeiten, die den Zwecken des Vereins dienen, eine angemessene Vergütung aufgrund eines mit dem Vorstand abgeschlossenen Dienst- oder Werkvertrags erhalten;
- b. Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer grundsätzlichen ehrenamtlichen Verständigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten;
- c. Personen der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz gewährt werden;
- d. vom Vorstand für Tätigkeiten, die eine pädagogische / betreuerische Tätigkeit zum Inhalt haben, die Zahlung einer Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz beschlossen werden. Dazu ist ein schriftlicher Vertrag mit dem Beauftragten und dessen Bestätigung über die Freibetragsnutzung erforderlich;
- e. Vereinsmitglieder, die im Auftrag der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes Aufgaben für den Verein wahrnehmen, die tatsächlichen Aufwendungen gegen Belege ersetzt bekommen, wenn dies vereinbart wurde. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

Durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung können weitere Organe, insbesondere Ausschüsse (z.B. Awareness-Team) mit besonderen Aufgaben geschaffen werden. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter:innen nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Diese besonderen Vertreter:innen werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der besonderen Vertreter:innen werden vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Ihre Aufgabe besteht darin,

- a. den Vorstand zu wählen und zu entlasten
- b. die Vorstands- und Vereinsarbeit anhand der Jahresrechnung, des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes zu prüfen
- c. ggf. Mitglieder des Vorstands abzuberufen
- d. über Änderungen der Satzung oder der Beitragsordnung zu entscheiden
- e. über angefochtene Mitgliedsausschlüsse oder die Vereinsauflösung zu entscheiden
- f. eine:n Rechnungsprüfer:in zu wählen, welche:r dem Vorstand nicht angehört.

(2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins.

Nichtmitglieder sind eingeladen, der Sitzung beizuwohnen und sich inhaltlich einzubringen, sind allerdings nicht stimm- oder wahlberechtigt. Bei Bedarf kann ein Teil der Mitgliederversammlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.

- (3) Die Mitgliederversammlung erfolgt real oder virtuell. Für eine virtuelle Mitgliederversammlung wird ein digitaler Raum erstellt, welcher durch ein gesondertes Zugangswort gesichert ist. Dieses ist nur für die jeweils aktuelle Versammlung gültig und wird den Mitgliedern vom Vorstand in einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden vor Beginn, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, das Zugangspasswort Dritten nicht zugänglich zu machen.
 - a. Eine Kombination von Präsenzversammlungen und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, wenn den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.
 - b. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zu Mitgliederversammlung mit.
- (4) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (Post oder E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung und vorliegender Anträge.
- (5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (6) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der protokollführenden und der jeweiligen versammlungsleitenden Person unterschrieben und allen Mitgliedern im Nachgang zur Verfügung gestellt.
- (8) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltung gilt als Nichtabgabe der Stimme. Alle Mitglieder haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht. Nicht anwesende Mitglieder können sich per Vollmacht vertreten lassen. Anwesende Nichtmitglieder können der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Abstimmung vorlegen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Vereinsmitgliedern. Er wird auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und bei Notwendigkeit neu gewählt. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und Kassenwart:in.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei Beisitzer*innen in den Vorstand wählen. Die Beisitzer*innen sind stimmberechtigt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Alle Vorstandsmitglieder sind im Sinne des § 26 BGB einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt. Der Vorstand kann solche Satzungsänderungen selbstständig vornehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Entsprechende Änderungen sind den Mitgliedern binnen vier Wochen nach Eintragung bekannt zu machen. Der Vorstand kann Angestellte beschäftigen, wenn es ihm zur Verfolgung der Vereinszwecke geboten erscheint. Der Vorstand muss auf der Mitgliederversammlung einen Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht über das vergangene Jahr vorstellen.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf ein Jahr. Die Amtszeit des neu gewählten Vorstandes beginnt unmittelbar nach der Wahl. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Auf dieser Mitgliederversammlung hat die Wahl des bzw. der neuen Vorstandsmitgliedes /-r zu erfolgen. Jedes Mitglied hat eine Stimme pro Posten also insgesamt drei. Gewählt sind diejenigen Mitglieder, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, so dass alle zu besetzenden Positionen berücksichtigt werden. Die Neuwahl des Vorstandes scheidet aus, wenn kein berechtigtes Mitglied seine Kandidatur erklärt hat. Der alte Vorstand bleibt dann so lange kommissarisch im Amt, bis Kandidat:innen akquiriert und zur Wahl gestellt werden können.
- (5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der Nachfolge durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (7) Können nicht alle Vorstandsposten besetzt werden, gilt der Vorstand als handlungsfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied im Amt ist. In diesem Fall wird ein Notstand festgestellt, und das verbleibende Vorstandsmitglied ist berechtigt, die laufenden Geschäfte des Vereins allein weiterzuführen und notwendige Beschlüsse zu fassen, bis weitere Mitglieder in den Vorstand berufen werden.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an eine oder mehrere steuerbegünstigte Körperschaften, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Umwelt- und Klimaschutzes verwenden dürfen. Die Mitgliederversammlung entscheidet, an welche Organisation(en) das Vereinsvermögen übertragen werden soll.

§ 12 Rechnungsprüfung

- (1) Rechnungsprüfer:innen haben die Aufgabe, den Rechnungsabschluss des Vorstandes zu prüfen und die Mitgliederversammlung über die Korrektheit der vom Vorstand gemachten Angaben zu unterrichten. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- (2) Die Wahl der Rechnungsprüfer:innen erfolgt auf zwei Jahre. Jedes Jahr wird ein:e Rechnungsprüfer:in gewählt. Folglich gibt es, ausgenommen vom ersten Jahr, stets zwei Rechnungsprüfer:innen, deren Amtszeiten sich jeweils um ein Jahr überschneiden. Bei Ausscheiden oder Rücktritt von Rechnungsprüfer:innen sind entsprechend viele neue Personen zu wählen. Eine direkte Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt, wie die Vorstandswahl (s. §10 (4)), mit dem Unterschied, dass jedes Mitglied nur eine Stimme hat.
- (3) Die Rechnungsprüfer:innen dürfen nicht dem Vorstand angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

..... (Ort), (Datum) (Unterschrift)

..... (Ort), (Datum) (Unterschrift)